



STATUTEN

Gesellschaft Schweiz – Israel

Sektion Schaffhausen



Statuten Gesellschaft Schweiz - Israel, Sektion Schaffhausen

Name, Zweck und Sitz

- Art. 1 ¹Die Gesellschaft Schweiz-Israel, Schaffhausen, ist eine regionale Sektion der am 15. Dezember 1957 gegründeten Gesellschaft Schweiz-Israel; sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 Abs. 1 ZGB.
- ²Sie bezweckt die Förderung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Schweiz und dem Land Israel durch Aufklärung der Mitglieder und der schweizerischen Öffentlichkeit über die kulturellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in Israel.
- Art. 2 Sitz der Sektion ist Schaffhausen.

Mitgliedschaft, Mitgliederbeiträge

- Art. 3 ¹Die Mitgliedschaft steht natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck der Gesellschaft billigen.
- ²Die Aufnahme erfolgt durch den Sektionsvorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben, Austritt oder Ausschluss. Der Ausschluss kann durch den Sektionsvorstand ausgesprochen werden, wobei dem Mitglied der Rekurs an den Zentralvorstand offensteht.
- ³Die Vorstände sind nicht verpflichtet, ihre diesbezüglichen Beschlüsse zu begründen.
- ⁴Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe anlässlich der Generalversammlung festgelegt wird.

Organe

- Art. 4 Organe der Sektion sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollkommission

Zuständigkeit der Generalversammlung

- Art. 5 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr statt. Sie hat nachstehende Befugnisse:
- a) Wahl der übrigen Organe und des Präsidenten des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
 - c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - d) Änderung der Statuten
 - e) Auflösung der Sektion
 - f) Beschlussfassung über andere Geschäfte, die auf der Traktandenliste figurieren oder von der Versammlung zugelassen werden.
- Art. 6 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 20 Tage im Voraus. Sie erfolgt schriftlich per Brief oder E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse.

Ausserordentliche Generalversammlung

- Art. 7 Der Vorstand kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschliessen; auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder hat die Einberufung zu erfolgen.
- Art. 8 Die Mitgliederversammlungen sind, unter Vorbehalt von Art. 15, bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Vorstand

- Art. 9 ¹Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, darunter Präsident/in, Vizepräsident/in und Kassier/in. Der Vorstand kann eine/n Stellvertreter/in für die Kassenführung bezeichnen.
- ²Er konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.

Kompetenzen des Vorstandes

- Art. 10 ¹Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die sich aus dem Zweck der Gesellschaft ergeben. Ihm steht im Weiteren die Wahl der Delegierten für die Delegiertenversammlung der Zentralorganisation zu.
- ²Das Präsidium, oder bei seiner Verhinderung das Vizepräsidium, beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen des Vorstandes und der Generalversammlung. Präsidium, Vizepräsidium und Kassier/in bilden den Arbeitsausschuss.

Vereinsvermögen

- Art. 11 Die Rechnungsführung der Sektion unterliegt der Prüfung durch eine aus zwei Mitgliedern bestehende Kontrollkommission, deren Amtsdauer drei Jahre beträgt.
- Art. 12 Die Einkünfte der Sektion werden durch die Mitgliederbeiträge und Spenden aufgebracht.
- Art. 13 Für den Zahlungsverkehr bei Bank/Post genügt die Unterschrift der Kassierin bzw. des Kassiers oder des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder einer vom Vorstand im Verhinderungsfalle zu bezeichnenden stellvertretenden Person.
- Art. 14 Für die Verbindlichkeiten der Sektion haftet nur das Sektionsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Statutenänderung, Auflösung

- Art. 15 ¹Anträge auf Änderung der Statuten oder auf Auflösung der Sektion sind schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu richten, der sie mit seinem Antrag der Mitgliederversammlung vorlegt.
²Eine Änderung der Statuten kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder und die Auflösung kann von der Mitgliederversammlung nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 16 Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der Gesellschaft Schweiz-Israel zu.

(Genehmigt: 27.10.1977 und 11.05.2010 und 7.05.2026)